



Anhang I

zu den Werberichtlinien Handball Bundesliga Frauen (HBF)

Werbung mit Videobanden

Im Folgenden wird der Einsatz von Videobanden der in den HBF-Werberichtlinien genannten Wettbewerbe in Bezug auf Animationserstellung und Mindestanforderungen an Technik geregelt. Der Einsatz von Videobanden entlang der Seitenauslinie und hinter der Torauslinie ist gestattet. Werden Videobanden hinter der Torauslinie verwendet, so sind diese auf einer gesamten Länge von mindestens 15 Metern einzusetzen und ein Sicherheitsabstand von 2 Metern zum Spielfeldrand ist zwingend einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass ein einheitliches Bandenbild gewährleistet wird. Dies betrifft Gestaltung, Stückzahl, Material, Aufbau und ähnliches. Die Banden sind in einer Reihe anzubringen. Doppelbanden sind nicht gestattet.

1. Grundsätze:

Es sind LED-Videobanden, (inklusive SMD-Technologie) und sonstige digitale Anzeigesysteme, die diesen Durchführungsbestimmungen entsprechen (nachfolgend „Videobanden“), zugelassen.

Grundsätzlich darf der Aufbau, Betrieb und die Darstellung auf den Videobanden nicht zu einer Störung der Sicherheit, des Spielbetriebs, der Spieler, Schiedsrichter und/oder Zuschauer führen.

2,5 Minuten vor dem Anpfiff und 2 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels, sowie bis 2 Minuten nach Ende der ersten Halbzeit und ab 2 Minuten vor Beginn der zweiten Halbzeit müssen die Videobanden gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie bespielt werden. Vor dem Spiel müssen die Grundeinstellung und die jeweilige Anpassung der Helligkeit der Videobanden mit einem möglicherweise übertragenden TV-Sender abgestimmt werden.

Die Helligkeit der Videobanden sowie der Sättigungsgrad der Farbe weiß ist so zu wählen, dass im TV/Live-Stream möglichst keine Spiegelung auf dem Spielfeld zu sehen ist. Um dies zu ermöglichen, wird empfohlen, auf der Längsseite einen Abstand der Videobanden von der Seitenauslinie von mindestens 1 Meter einzuhalten.

Der Live- oder Erstberichterstatte kann vom Verein bis zu 10 Tagen vor einem Spiel die Zusendung der Werbesequenzen zur Prüfung verlangen. Der Verein muss die vorhandenen Werbesequenzen binnen 48 Stunden, sowie weitere noch folgende unmittelbar nach Fertigstellung, zusenden. Der TV-Sender und der Verein werden einvernehmlich die Prüfung der Werbesequenzen vornehmen.

2. Definitionen:

Eine Werbesequenz ist die Werbung für einen Partner/Sponsor.

Eine Werbebotschaft ist ein Teil der Werbesequenz, z.B. die Gestaltung sowie die Aussage über ein beworbenes Produkt durch Grafik und/oder Schrift.

Ein Animationseffekt ist ein grafisch-visueller Effekt (z.B. das Bewegen von Text und/oder Grafik innerhalb einer Werbebotschaft).

3. Werbesequenz:

Eine Werbesequenz muss mindestens 30 Sekunden dauern. Innerhalb einer Werbesequenz ist maximal alle 10 Sekunden ein Animationseffekt zugelassen. Beim Wechsel der Werbesequenz sind ausschließlich vertikale Bewegungen (analog zur Drehbande) sowie Ein-/Ausblendeffekte zulässig. Alternativ dürfen die Werbesequenzen auch direkt hintereinander geschaltet werden. Beim Wechsel darf keine schwarze oder weiße Fläche zwischen zwei Werbesequenzen dargestellt werden um Farbsprünge von hell nach dunkel und umgekehrt zu minimieren sowie einen harmonischen Wechsel sicherzustellen. Die Art des Wechsels muss über die komplette Spieldauer einheitlich erfolgen.

Die Darstellung einer animierten Werbesequenz muss mindestens über eine Länge von 15 Metern erfolgen. Bei einer statischen Darstellung von Werbesequenzen gelten die entsprechenden Regelungen aus den HBF-Werberichtlinien.

4. Werbebotschaft

Ein Wechsel der Werbebotschaft gilt nicht als Animationseffekt, wenn dieser ausschließlich über eine einmalige vertikale/horizontale Bewegung oder einen einmaligen Ein-/Ausblendeffekt erfolgt. Die Dauer einer Werbebotschaft innerhalb einer Werbesequenz muss mindestens 10 Sekunden betragen. Beim Wechsel der Werbebotschaften sind stets etwaige Farbsprünge von hell nach dunkel und umgekehrt zu minimieren, sowie ein harmonischer Wechsel sicherzustellen.

5. Animationseffekte

Innerhalb eines Animationseffekts sind nur lineare Bewegungen erlaubt (d.h. gleichförmige Bewegung mit konstanter Geschwindigkeit und ohne Richtungswechsel). Die horizontale/vertikale Bewegungsgeschwindigkeit darf maximal 1 Meter pro Sekunde betragen. Ein- und Ausblendeffekte sind nur zugelassen, sofern eine Mindeststandzeit von 2 Sekunden für alle Schrift- und/oder Grafikmotive gewährleistet ist. Aufblinkende Darstellungen (mehr als zwei hintereinander geschaltete Ein- und Ausblendeffekte) und Glanzeffekte sind nicht erlaubt. Die Anwendung von Animationseffekten, die zu einer sprunghaften Veränderung der Helligkeit und/oder der Farbe von Werbebotschaften oder von einzelnen Teilen der Werbebotschaft führen, ist ausdrücklich nicht gestattet. Es dürfen nicht mehrere unterschiedliche Grafiken innerhalb einer Werbebotschaft animiert werden. Grafiken und/oder Schriften dürfen nicht mit mehr als einem Animationseffekt versehen werden. Das Abspielen von Video-/TV-Sequenzen (z.B. Spielszenen, Filme, etc.) ist nicht gestattet. Der Hintergrund darf nicht animiert werden und muss einfarbig oder farblich dezent gestaltet sein. Während der Ausführung eines 7-Meters ist die gesamte Videobande im jeweiligen Hintertorbereich „einzufrieren“.

6. Techniknormen

Videobanden werden zugelassen, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

6.1 Zulassungen

- Vorliegen aller erforderlichen Zulassungen zum festen und/oder temporären Betrieb in deutschen Versammlungsstätten
- Einhaltung aller relevanten DIN- und VDE-Normen
- Vorliegen der erforderlichen CE Zertifikate

- Einhaltung von Vorgaben der Bundesnetzagentur zu elektromagnetischen Verträglichkeit gemäß EMVG und des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen (FTEG)
- Einhaltung aller relevanten Unfallverhütungsvorschriften (z.B. BGV C1) und der Versammlungsstätten-Verordnung
- Der austragende Verein trägt dafür Sorge, dass alle zum Zeitpunkt des Videobandeneinsatzes gültigen nationalen Bestimmungen hinsichtlich des Betriebs von Videobanden in Veranstaltungsstätten sowie Veranstaltungstättenspezifische Verordnungen wie Betriebs- und Sicherheitsverordnungen geprüft, bestätigt und eingehalten sind

6.2 Mechanik

- Es dürfen Videobanden mit einem realen Pixelabstand kleiner gleich 12,51 mm (horizontal und vertikal) eingesetzt werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die HBF.
- Die Videobanden müssen eine reflektionsfreie, tiefschwarze Oberfläche aufweisen.
- Die aktive Displayfläche der Videobanden darf eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten.
- Die Videobanden müssen mit Füßen oder Stützen vor dem Umkippen geschützt sein; die Füße oder Stützen dürfen keine Verletzungsgefahr darstellen.
- Alle zum Spielfeldrand gerichteten Kanten und Flächen sowie die Oberseite der Videobanden müssen verletzungssicher konstruiert sowie ggf. abgepolstert sein.
- Im laufenden Spielbetrieb muss über die Rückseite der Videobanden der Austausch einzelner defekter Komponenten möglich sein.
- Die Lichtleistung der Videobanden muss größer gleich 1500 Nit betragen.
- Die Helligkeitsregulierung muss zwischen 0 und 100% in Stufen von maximal 2% möglich sein.
- Die Prozessorleistung (Farbtiefe/Farbbrillanz) muss größer gleich 12 Bit sein.
- Die Lichtleistung darf in einem Betrachtungswinkel von 120° horizontal und 120° vertikal nicht kleiner als 50% der maximalen Lichtleistung sein.
- Die Aktualisierungsrate (Refresh Rate) muss mindestens 2000 Hz betragen.

7. Einhaltung der Richtlinie

Die HBF kann die Abschaltung einzelner Werbesequenzen oder der gesamten Videobande veranlassen, falls gegen diese Richtlinien verstoßen wird. Dem Verein entstehen keine Ansprüche gegenüber der HBF wenn aufgrund der Nichteinhaltung dieser Richtlinien eine Abschaltung der Videobande oder einzelner Werbesequenzen veranlasst wird. Der Verein muss einen Ansprechpartner benennen, der während des gesamten Spiels für die Spielaufsicht bzw. die Schiedsrichter erreichbar ist.

Abkürzungsverzeichnis:

BGV C1	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift: Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“
Bit	Binary digit
CE	Conformité Europeene
DIN	Deutsche Industrie Norm
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
FTEG	Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen
Hz	Hertz
LED	Light Emitting Diode
Nit	Leuchtdichte
SMD	Surface-mounted device
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.